

Brüssel, den 24. Oktober 2025 (OR. en)

14500/25

MAP 98 DELACT 162

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 7084 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom 22.10.2025 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen für die Jahre 2026-2027

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 7084 final.

Anl.: C(2025) 7084 final

COMPET 1 DE



Brüssel, den 22.10.2025 C(2025) 7084 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.10.2025

zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen für die Jahre 2026-2027

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch Artikel 9 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Schwellenwerte für Konzessionen neu festzusetzen.

Artikel 9 der Richtlinie 2014/23/EU sieht auch das Dringlichkeitsverfahren vor, das gemäß Artikel 49 der genannten Richtlinie bei zeitlichen Zwängen Anwendung findet.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU werden die Schwellenwerte anhand des durchschnittlichen Tageskurses des Euro, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten (SZR), während der 24 Monate, die am 31. August enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht, berechnet. Die Berechnung der Schwellenwerte kann folglich aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht vor dem 1. September beginnen. Darüber hinaus veröffentlicht die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Richtlinie die neu festgesetzten Schwellenwerte (in Euro) sowie die entsprechenden Gegenwerte in anderen EU-Landeswährungen zu Beginn des Monats November im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Im Lichte dieser Feststellungen und zwecks Einhaltung der genannten Frist wendet die Kommission für den Erlass der vorliegenden Verordnung das Dringlichkeitsverfahren an.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Gruppe der Regierungssachverständigen der Kommission für öffentliche Aufträge wurde zu dieser Verordnung und der begleitenden Mitteilung konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Berechnung der Schwellenwerte der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein rein mathematisches Verfahren. Die Neufestsetzung der Schwellenwerte stellt daher lediglich einen technischen Vorgang dar. Sie muss im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden "GPA") alle zwei Jahre vorgenommen werden. Ziel der Neufestsetzungen ist der Ausgleich von Wechselkursschwankungen, die zwischen den Unterzeichnern bestehen und sich möglicherweise auf das Ausmaß der Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge dieser Staaten für den Wettbewerb von Unternehmen in anderen Unterzeichnerstaaten auswirken.

Im GPA sind die Schwellenwerte in SZR festgelegt; das Übereinkommen sieht einen Mechanismus zur Neuberechnung des Gegenwerts in den Währungen seiner Vertragsparteien alle zwei Jahre vor. Diesem Mechanismus wird durch Artikel 9 der Richtlinie 2014/23/EU Rechtskraft verliehen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten die in der Richtlinie 2014/23/EU festgelegten Schwellenwerte, die nicht unter das Übereinkommen fallen, ebenfalls angepasst werden.

_

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.10.2025

zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen für die Jahre 2026-2027

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit dem Beschluss 2014/115/EU² genehmigte der Rat das im Rahmen der (1) Welthandelsorganisation abgeschlossene Protokoll zur Änderung Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen³. Bei dem geänderten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden "Übereinkommen") handelt es sich um ein plurilaterales Rechtsinstrument, mit dem die gegenseitige Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge der Vertragsparteien bezweckt wird. Das Übereinkommen wird auf alle Aufträge angewandt, deren Wert die darin festgelegten, in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Beträge (im Folgenden "Schwellenwerte") erreicht oder übersteigt.
- (2) Die Richtlinie 2014/23/EU soll es den Auftraggebern und den öffentlichen Auftraggebern unter anderem ermöglichen, bei der Anwendung dieser Richtlinie gleichzeitig die Vorgaben des Übereinkommens zu erfüllen. Damit der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU festgelegte Schwellenwert für Konzessionen dem im Übereinkommen festgelegten Schwellenwert für Konzessionen entspricht, sollte der in der genannten Richtlinie festgelegte Schwellenwert neu festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU setzt die Kommission alle zwei Jahre die Schwellenwerte mit Wirkung zum 1. Januar neu fest. Daher sollten die Schwellenwerte für die Jahre 2026-2027 ab dem 1. Januar 2026 gelten.
- (4) Die Richtlinie 2014/23/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

-

ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj.

Beschluss 2014/115/EU des Rates vom 2. Dezember 2013 über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABI. L 68 vom 7.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/115(1)/oj).

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/prot/2014/115/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU wird der Betrag "5 538 000 EUR" durch den Betrag "5 404 000 EUR" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.10.2025

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN